

Satzung

über das Halten von Hunden im Markt Fischach

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Fischach folgende Satzung:

§ 1 Hundeverbote

Folgende öffentliche Anlagen im Gemeindegebiet des Marktes Fischach müssen von Hunden freigehalten werden:

- a) Wassertretanlagen
- b) Freizeitanlage
- c) Kinderspielplätze
- d) Schulgelände
- e) Friedhöfe

§ 2 Unbeaufsichtigtes Umherlaufen von Hunden

- (1) Das unbeaufsichtigte Umherlaufen lassen von Hunden im Gemeindegebiet des Marktes Fischach ist verboten.
- (2) Unbeaufsichtigtes Umherlaufen liegt dann vor, wenn der Hund in der Lage ist, außerhalb seines befriedeten Besitztums unbeaufsichtigt freien Auslauf zu nehmen, also nicht eingesperrt, angekettet, angeleint ist oder geführt wird.
- (3) Beim beaufsichtigten Ausführen der Hunde sind diese im Einwirkungsbereich eines geeigneten Führers zu halten. Insbesondere vor Begegnungen mit unbekanntem Personen, Radfahrern oder auch fremden Hunden oder anderen Tieren sind diese zuverlässig in Gehorsam zu nehmen, gegebenenfalls anzuleinen.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Begleiter von Hunden haben die durch diese in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Verkehrsflächen verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) § 3 Abs. 2 b der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter im Markt Fischach,

wonach es verboten ist, Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen, bleibt unberührt.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 - 3 können nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 1.000,-- DM (512,-- €) geahndet werden.

§ 5 Anordnungen für den Einzelfall

Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. April 1986 außer Kraft.

MARKT FISCHACH, den 2. Januar 2001



Fischer
Erster Bürgermeister

